

**Satzung
der Gemeinde Mömlingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mittagsbetreuung an der Hans-Memling-Volksschule
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Mömlingen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Hans-Memling-Volksschule Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das an der Mittagsbetreuung teilnimmt.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Teilnahme an der Mittagsbetreuung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem ersten Tag des Besuchs eines Kindes in der Mittagsbetreuung jeweils für den gesamten Monat.
2. Die Benutzungsgebühr wird für die Monate September bis Juli des jeweiligen Schuljahres erhoben. Sie ist für die Monate September und Oktober am ersten Werktag des Monats Oktober, für alle weiteren Monate jeweils zum ersten Werktag des entsprechenden Monats zur Zahlung fällig.
3. Allgemeine Ferienzeiten sowie die vorübergehende Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit) eines Kindes, befreien nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren.
4. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Mömlingen zum Zwecke des Bankeinzuges der Gebühren, eine auf Ihr Konto bezogene Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebührensschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Bankkosten die der Gemeinde Mömlingen wegen Unterdeckung, falscher Bankdaten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Gebührensschuldners. Die Abbuchung erfolgt monatlich.
5. Die Abmeldung eines Kindes von der Mittagsbetreuung ist nur zum Schuljahresende möglich.

§ 4 Gebührensätze

1. Für die Benutzung der Mittagsbetreuung wird von der Gemeinde Mömlingen ab dem Schuljahr 2015/2016 eine Gebühr von monatlich 40,00 € je Kind erhoben. Ab dem Schuljahr 2016/2017 wird eine Gebühr von monatlich 45,00 € je Kind erhoben.
2. Für September werden 50 v.H. der festgesetzten Gebühr erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01. September 2015** in Kraft.

Mömlingen, den 24. März 2015
GEMEINDE MÖMLINGEN

gez.
Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister

